

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2013	ausgegeben zu Saarbrücken, 20. September 2013	Nr. 26
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang
Sportwissenschaft
Vom 7. Februar 2013.....

300

Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft

Vom 7. Februar 2013

Die Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III - Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 54 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III - Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge vom 10. Februar 2011 (Dienstbl. S. 402) folgende Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Sportwissenschaft auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III - Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge vom 10. Februar 2011 (Dienstbl. S. 402). Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III - Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes.

§ 2 Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug

- (1) Qualifikationsziele des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Sportwissenschaft sind:
- fundiertes Wissen über die Grundlagen der Sportwissenschaft, insbesondere hinsichtlich der Vermittlung und Optimierung psychomotorischer Fähigkeiten und Fertigkeiten,
 - vertiefte Kenntnisse auf dem aktuellen Stand der Forschung in den Bereichen Bewegungswissenschaft, Sportmedizin, Sportpädagogik, Sportpsychologie, Sportsoziologie/ Sportökonomik und Trainingswissenschaft,
 - Methodenkompetenz zur selbständigen Erarbeitung und Bewertung von Themen in ihren größeren fachwissenschaftlichen Zusammenhängen, insbesondere die Befähigung zur theoriegeleiteten Analyse, Planung, Steuerung und Evaluation bildungswirksamer Prozesse durch und in Sport und Bewegung,
 - sichere Anwendung fachwissenschaftlicher Erkenntnisse in neuen forschungs- oder praxisbezogenen Themengebieten der Sportwissenschaft,
 - Problembewusstsein und Problemlösungskompetenz bei gesellschaftlichen, pädagogischen und medizinischen Fragestellungen im Kontext sport- und bewegungsbezogener Tätigkeitsfelder,
 - selbständige Gestaltung von Lern-, Übungs- und Trainingsprozessen in den Bereichen: Breitensport, Leistungssport, Schulsport und Präventionssport,
 - Fertigkeiten zur verständlichen Kommunikation und Präsentation fachwissenschaftlicher Erkenntnisse und zur Kooperation mit unterschiedlichen Partnern und Nutzern des öffentlichen und kommerziellen Sports.
- (2) Der Kernbereich-Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft eröffnet den Zugang für weitergehende wissenschaftliche Qualifizierungen und erlaubt den Eintritt in eine Vielzahl von Berufen,

die insbesondere folgenden Berufsfeldern angehören: Öffentlichkeits-, Bildungs- und Kulturarbeit (z. B. in Schulen, Verbänden und Vereinen, Kommunen, privatwirtschaftlichen Unternehmen), Prävention und Rehabilitation (z. B. in Kliniken, ambulanten Rehabilitationszentren und privaten Organisationen), Management und Verwaltung in Profit- und Non-Profit-Organisationen. Der Studiengang soll zu gehobenen Tätigkeiten in den genannten Berufsfeldern führen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Sportwissenschaft kann jeweils zum Wintersemester eines Jahres aufgenommen werden.

§ 4 Art der Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen (V) vermitteln einen Überblick über den Gegenstandsbereich eines Faches und seine methodischen/ theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft.

(2) Seminare (S) erweitern die erworbenen Kenntnisse und vermitteln, durch das Studium von Fachliteratur und Quellen, in Seminargesprächen, Referaten oder Seminararbeiten einen vertieften Einblick in einen Forschungs- und Anwendungsbereich. Die verpflichtende Anwesenheit und aktive Mitarbeit der Studierenden in der Form von kleinen Diskussionsbeiträgen ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Lehrveranstaltungen und für das Erreichen der genannten Zielstellungen unabdingbar (siehe § 6 Abs. 1).

(3) Übungen (Ü) dienen der Vermittlung fachspezifischer Techniken, Methoden und Fertigkeiten des sportwissenschaftlichen und methodisch-praktischen Arbeitens und der berufsfeldorientierten Anwendung von erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen. Die verpflichtende Anwesenheit und aktive Mitarbeit der Studierenden bei der Demonstration und Einübung fachspezifischer Techniken, Methoden und Fertigkeiten des sportwissenschaftlichen und methodisch-praktischen Arbeitens ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Lehrveranstaltungen und für das Erreichen der genannten Zielstellungen unabdingbar (siehe § 6 Abs. 1).

(4) Praktika (P) ermöglichen den Studierenden erste Einblicke in Berufsfelder, die den Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs offen stehen, und gewähren das Sammeln und Auswerten elementarer Erfahrungen in den Tätigkeitsfeldern der Sportwissenschaft. Im Rahmen des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Sportwissenschaft sind zwei Praktika zu absolvieren. Die Praktika werden von Begleitveranstaltungen vorbereitet, unterstützt und nachbereitet (Näheres regelt das Modulhandbuch). Das Praktikum 1 läuft Semester begleitend während der Vorlesungszeit, das Praktikum 2 in der vorlesungsfreien Zeit. Die Praktika sind durch einen Praktikumsbericht der Studierenden nachzuweisen. Der Nachweis ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle zu ergänzen.

(5) Exkursionen (E) sind Veranstaltungen, bei denen Sportarten (wie z. B. Segeln, Skifahren oder Mountainbike) im Mittelpunkt stehen, die aus klimatischen, geografischen oder organisatorischen Gründen nicht am Hochschulort durchgeführt werden können. Die Studierenden sind an der Planung, Organisation und Auswertung der Veranstaltung beteiligt.

§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums

Das Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Sportwissenschaft soll für verschiedene Arbeitsfelder in und außerhalb der Schule qualifizieren. Dieser Intention entsprechend umfasst das Spektrum des Lehrangebots Inhalte für schulische als auch außerschulische Arbeitsfelder. Dadurch soll auch ein möglicher Wechsel der Studierenden in Richtung eines lehramtsorientierten Studiengangs gewährleistet werden.

(1) Das Studium des Bachelor-Kernbereichs umfasst insgesamt 180 CP. Das Studium des Bachelor-Studiengangs Sportwissenschaft ist in fünf Teilbereiche gegliedert:

1. Grundstudium (98 CP)
2. Fachdidaktik (26 CP)
3. Vertiefungsfach (10 CP)
4. Wahlbereich (32 CP)
5. BA-Arbeit einschließlich Begleitseminar (14 CP)

(2) Lehrveranstaltungen zu den sportwissenschaftlichen Disziplinen und der Didaktik/ Methodik der Sportarten und Bewegungsfelder stehen im Mittelpunkt des Grundstudiums.

(3) Im Rahmen der Fachdidaktik werden die für die Vermittlung von Bewegung, Spiel und Sport unabdingbaren sportpädagogischen und didaktisch-methodischen Kompetenzen vermittelt. Im Rahmen der Fachdidaktik sind zwei Praktika zu absolvieren.

(4) Im Vertiefungsfach sollen Studierende in jeweils einem Fach aus dem naturwissenschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Bereich individuelle sportwissenschaftliche Schwerpunkte auswählen.

(5) Im Wahlbereich sollen Studierende individuelle Schwerpunktsetzungen vornehmen. Schwerpunktsetzungen können in drei Bereichen erfolgen:

- eine Schwerpunktsetzung zum Erwerb von Kompetenzen zur Planung und Durchführung von Sportprogrammen mit unterschiedlichen Adressatengruppen und Zielstellungen (Veranstaltungen des Wahlpflichtbereichs des Sportwissenschaftlichen Instituts) und/ oder
- eine sportwissenschaftliche Schwerpunktsetzung durch die Wahl weiterer Veranstaltungen aus dem Bereich der sportwissenschaftlichen Vertiefungsfächer und/oder
- eine Schwerpunktsetzung zum Erwerb berufsqualifizierender Zusatz- und Schlüsselqualifikationen, um den späteren Einstieg in die Arbeitswelt zu erleichtern. Hierzu können Lehrveranstaltungen oder Module aus dem Studienangebot der Universität des Saarlandes belegt werden.

Die Module des Wahlbereichs werden nicht benotet.

(6) Das Studienangebot im Wahlbereich kann für ein oder mehrere Semester um zusätzliche Module und Lehrveranstaltungen erweitert oder gekürzt werden, die vom Institutsrat zu genehmigen sind. Diese Veranstaltungen und ihr Gewicht in Leistungspunkten werden jeweils vor Semesterbeginn bekannt gegeben. Dabei ist stets gewährleistet, dass Studierende die zu erbringenden Leistungspunkte in jedem Studienjahr erbringen können.

(7) Mit der BA-Arbeit dokumentieren die Studierenden ihre Fähigkeit, ein überschaubares sportwissenschaftliches Problem mit den Methoden der Sportwissenschaft bearbeiten zu können.

(8) Die BA-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie der Abschlussarbeit (BA-Arbeit). Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen einschließlich der BA-Arbeit ha-

ben einen Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten, von denen mindestens 100 benotet sein müssen. Dabei sind in den unter Absatz 2 bis Absatz 7 genannten Bereichen die folgenden Leistungspunkte zu erbringen:

- 98 CP in den Pflichtmodulen des Bereichs sportwissenschaftliche und sportpraktische Grundlagen
- 26 CP in den Modulen des Bereichs Fachdidaktik
- 10 CP in den Modulen des Vertiefungsfaches
- 32 CP in den Modulen des Wahlbereichs
- und 14 CP im Modul BA-Arbeit.

(9) Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind dem zuständigen Studiendekan bzw. der zuständigen Studiendekanin anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 6

Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen

Im Rahmen des Studiums des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Sportwissenschaft können folgende Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen differenziert werden:

(1) Prüfungsvorleistungen

In Seminaren und Übungen sind Prüfungsvorleistungen in Form von regelmäßiger Anwesenheit und aktiver Mitarbeit für die ordnungsgemäße Durchführung der Lehrveranstaltungen und die Erreichung der in diesen Lehrveranstaltungen angestrebten Zielstellungen unabdingbar (siehe § 4).

- Die regelmäßige Anwesenheit in Seminaren und Übungen ist gewährleistet, wenn die Studierenden pro Semester in der Regel nicht mehr als zwei Fehltermine in der jeweiligen Veranstaltung aufweisen. Werden Studierende öfter als zweimal pro Semester aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert, an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen wie z. B. Krankheiten, Todesfälle, aber auch bei Leistungssportlern die Teilnahme an nationalen Meisterschaften und internationalen Wettkämpfen und Vorbereitungsmaßnahmen, so sollen die Fehltermine durch individuelle Arbeitsaufträge ausgeglichen werden. Insgesamt müssen aber mindestens zwei Drittel der Seminar- oder Übungstermine wahrgenommen werden.
- Die aktive Mitarbeit in Seminaren wird über Diskussionsbeiträge und Kurzreferate zum Ausdruck gebracht. In sportmethodischen Übungen wird davon ausgegangen, dass die Studierenden neben der Teilnahme an den Übungen auch kleinere Aufgaben übernehmen. Die regelmäßige Anwesenheit und aktive Mitarbeit der Studierende werden testiert. Der Nachweis der jeweiligen Prüfungsvorleistungen ist eine Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen.

(2) Prüfungsleistungen

- Kognitive Kompetenztests (KKT) dienen der Überprüfung kognitiver Kompetenzen. Hierzu zählen Klausuren, schriftliche Ausarbeitungen (Seminararbeiten, Projekt-, Praktikums- und Untersuchungsberichte) und mündliche Leistungen (Referate, Präsentationen und mündliche Prüfungen) oder Kombinationen dieser Formen.
- Lehrkompetenztests (LKT) in Form von Lehrdemonstrationen und/ oder schriftlichen Unterrichtsvorbereitungen dienen der Überprüfung der Lehrkompetenz.
- Sportpraktische Kompetenztests (SPKT) in Form von sportpraktischen Demonstrations- und Leistungsprüfungen dienen der Überprüfung sportpraktischer Kompetenzen. In begründeten Ausnahmefällen (ärztlich bestätigte Beeinträchtigungen) kann auf Antrag beim Vorsitzenden

des Prüfungsausschusses, um eine Studienzeiterlängerung oder einen Studienabbruch zu vermeiden, der sportpraktische Kompetenztest durch einen Lehrkompetenztest ersetzt werden.

(3) Die Form und Dauer der Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen für ein Modul oder Modulelement werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Bei Kombinationen ist die Gewichtung der Teile anzugeben.

(4) Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, werden diese als Einzelleistungen verbucht.

(5) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Modulteilprüfungen bestanden wurden.

(6) Im Rahmen des Studiums des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Sportwissenschaft müssen folgende Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 180 CP in den einzelnen Bereichen erbracht werden:

Sportwissenschaftliche und sportpraktische Grundlagen

Modul	Modulelemente	Typ	CP	SWS	Turnus	Regelstud.-sem. ¹	Prüfungen (b/ub)
Recherchieren und Präsentieren	Recherchieren und Präsentieren	Ü	4	2	WS	4	KKT (ub)
Wissenschaftliche Arbeitstechniken erwerben	Beschreibende und Analytische Statistik	Ü	2	1	WS	4	KKT (b)
	Methodologie der Sozial- und Humanwissenschaften	S	4	2	SS		
Biologische Grundlagen	Anatomie	V	2	1	WS	4	KKT (b)
	Funktionelle Anatomie	Ü	2	1	SS		
	Physiologie	V	2	1	WS		
Sportmedizin	Leistungsphysiologie	V	2	1	WS	6	KKT (b)
	Angewandte Leistungsphysiologie	S	4	2	SS		
	Sporttraumatologie/-verletzungen	V	2	1	SS		
Trainingsprozesse planen	Trainingswissenschaft	V	2	1	WS	4	KKT (b)
	Trainingswissenschaft	S	4	2	SS		
	Trainingsmethoden	Ü	3	2	SS		
Bewegungslernen initiieren	Bewegungswissenschaft	V	2	1	WS	6	KKT (b)
	Bewegungswissenschaft	S	4	2	SS		
	Bewegungsdiagnostik	Ü	3	2	SS		
Sportpädagogik	Sportpädagogik	V	2	1	SS	6	KKT (b)
	Sportpädagogik	S	4	2	WS		
Sportpsychologie	Sportpsychologie	V	2	1	SS	6	KKT (b)
	Sportpsychologie	S	4	2	WS		
Sportsoziologie	Sportsoziologie	V	2	1	WS	6	KKT (b)
	Sportsoziologie	S	4	2	SS		
Diagnostische Kompetenzen entwickeln	Evaluation von Individual- und Sozialverhalten	Ü	2	2	WS	6	KKT (b)
	Messen, Beobachten und Bewerten	Ü	2	2	SS		
Sportpraxis 1	Laufen, Springen, Werfen	Ü	2	2	WS/SS	6	SPKT (ub)
	Bewegen im Wasser	Ü	2	2	WS/SS		SPKT (ub)
	Didaktik der cgs-Sportarten	V	2	1	WS		KKT (ub)
	Methodik der cgs-Sportarten	Ü	2	2	WS/SS		
Sportpraxis 2	Bewegen an Geräten	Ü	2	2	WS/SS	6	SPKT (ub)
	Darstellen, Gestalten und Tanzen	Ü	2	2	WS/SS		SPKT (ub)
	Didaktik der Kunstsportarten	V	2	1	WS		KKT (ub)
	Methodik der Kunstsportarten	Ü	2	2	WS/SS		
Sportpraxis 3	Zielschussspiele	Ü	4	4	WS/SS	6	SPKT (ub)
	Rückschlagsspiele	Ü	4	4	WS/SS		SPKT (ub)
	Spieldidaktik	V	2	1	WS		KKT (ub)
	Spielmethodik	Ü	2	2	WS/SS		
Alternative Bewegungsfelder kennenlernen	Didaktik alternativer Bewegungsfelder	V	2	1	WS	6	KKT (ub)
	Bewegungsfelder	Ü	2	2	WS/SS		SPKT (ub)
	Exkursion	E	2	2	WS/SS		SPKT (ub)
			98	65			

¹ Gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt

Fachdidaktik

Modul	Modulelemente	Typ	CP	SWS	Turnus	Regelstud.-sem.	Prüfungen (b/ub)
Didaktik/ Methodik	Allgemeine Sportdidaktik	V	2	1	WS	4	KKT (b)
	Lehren und Lernen im Sport	S	4	2	SS		
	Microteaching	Ü	2	2	SS		
Unterrichten	Fachmethodik	Ü	2	2	SS	6	LKT (ub)
	Unterrichten in Sportarten und Bewegungsfeldern	Ü	2	2	WS		
Praktikum 1	Semesterbegleitendes Praktikum	P	4	0	WS	5	KKT (ub)
	Begleitseminar	S	2	2	WS		
Praktikum 2	Vierwöchiges Praktikum	P	6	0	WS	6	KKT (b)
	Begleitseminar	S	2	2	WS		
			26	13			

Vertiefungsfach

Modul	Modulelemente	Typ	CP	SWS	Turnus	Regelstud.-sem.	Prüfungen (b/ub)
Naturwissenschaftliches Vertiefungsfach	Sportmedizin oder Bewegungswissenschaft oder Trainingswissenschaft	S	5	2	WS/SS	6	KKT (b)
Sozialwissenschaftliches Vertiefungsfach	Sportpädagogik oder Sportpsychologie oder Sportsoziologie	S	5	2	WS/SS	6	KKT (b)
			10	4			

Wahlbereich

Im Wahlbereich sind Module im Umfang von mindestens 32 CP zu wählen. Alternativ zu den in der folgenden Tabelle aufgeführten Modulen können auch weitere Veranstaltungen des Vertiefungsfaches oder aus dem Lehrangebot der UdS gewählt werden. Auf Antrag können des Weiteren bis zu 6 CP für geleistetes studentisches Engagement (insbesondere Gremienarbeit) für den Wahlbereich anerkannt werden. Die Module des Wahlbereichs bzw. die Alternativveranstaltungen werden nicht benotet.

Modul	Modulelemente	Typ	CP	SWS	Turnus	Regelstud.-sem.	Prüfungen (b/ub)
Funktionsgymnastik	Funktions- und Zweckgymnastik	V	2	1	WS	5	LKT (ub)
	Funktionelle Gymnastik	Ü	3	2	WS		
Wirbelsäulentraining	Haltungs- und Funktionsanalyse	V	2	1	SS	6	LKT (ub)
	Wirbelsäulenprogramme	Ü	3	2	SS		
Fitnessstraining	Sportpäd. und -psych. Aspekte von Fitnessprogrammen	V	2	1	WS	5	KKT (ub)
	Methoden des Fitnessstrainings	Ü	3	2	WS		
Behindertensport	Grundlagen des Behindertensports	V	2	1	SS	6	KKT (ub)
	Methoden des Behindertensports	Ü	3	2	SS		
Erlebnispädagogik	Erlebnispädagogik	V	2	1	SS	6	SPKT (ub)
	Wassersport oder Bergsport	Ü	3	2	SS		
Bewegungserziehung	Kindliche Entwicklung	V	2	1	WS	5	KKT (ub)
	Bewegungserziehung	Ü	3	2	WS		
Psychomotorik	Psychomotorik	V	2	1	SS	6	LKT (ub)
	Psychomotorik	Ü	3	2	SS		
Freizeitsport	Sozialwissenschaftliche Aspekte des Freizeitsports	S	3	2	WS	6	KKT (ub)
	Freizeitsportarten	Ü	2	2	SS		LKT (ub)
Sportorganisation	Organisationstheorie	V	2	1	WS	6	KKT (ub)
	Personalmanagement	S	3	2	SS		
	Sportrecht	S	3	2	SS		
Sportökonomik	Sportökonomik	V	2	1	SS	6	KKT (ub)
	Finanzmanagement	S/Ü	3	2	SS		
Sportjournalismus	Recherchieren und Präsentieren im Journalismus	S	2	2	SS	6	KKT (ub)
	Praktikum	P	3	1	SS		

BA-Arbeit

Pflichtmodule	Modulelemente	Typ	SWS	CP	Turnus	Regelstud.-sem.	Prüfungen (b/ub)
BA-Arbeit	Bachelorarbeit (12 Wochen)	Arbeit	0	12	SS/WS	6	BA-Arbeit (b)
	Begleitseminar	S	1	2	SS/WS	6	

§ 7**Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

Dem Antrag auf Zulassung zu den Prüfungsleistungen sind beizufügen:

- Modul BA-Arbeit: Nachweis eines Kurses in Erste Hilfe (acht Doppelstunden) und des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber. Keiner der Nachweise darf älter als drei Jahre sein.

§ 8**Auslandsaufenthalt**

Allen Studierenden des Bachelor-Studiengangs Sportwissenschaft wird ein Auslandsstudium empfohlen. Die Studierenden sollten an einer Beratung zur Durchführung des Auslandsstudiums teilnehmen und im Vorfeld über ein Learning Agreement die Anerkennung von Studienleistungen klären. Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gemäß § 14 Abs. 2 der Prüfungsordnung festgestellt ist. Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informieren sowohl das International Office als auch die Lehrenden der Fachrichtung Sportwissenschaft. Aufgrund langer Antragsfristen und Bearbeitungszeiten bei ausländischen Universitäten wie Stipendiengovernern sollte die Anmeldung für ein Auslandsstudium in der Regel ein Jahr vor Antritt des Auslandsaufenthalts erfolgen.

§ 9**Studienplan**

Die Studiendekanin/ der Studiendekan erstellt für das Studienfach auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 10**Studienberatung**

(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende über Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Darüber hinaus gibt es Beratungsangebote bei Entscheidungsproblemen, bei Fragen der Studienplanung und -organisation.

(2) Die Fachrichtung Sportwissenschaft benennt Univ.-Professoren bzw. Univ.-Professorinnen oder akademische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, die Sprechstunden für die fachliche Beratung anbieten. Für spezifische Rückfragen zu einzelnen Modulen stehen die Modulverantwortlichen zur Verfügung.

§ 11
In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium im Kernbereich-Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft vor dem 1. Oktober 2013 aufgenommen haben, gilt die Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft vom 25. Februar 2010 (Dienstbl. S. 432).

Saarbrücken, 19. August 2013



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber